

Wd  
2338



F. K. 37.

20

Wd  
2338

Copia<sup>63</sup>

Keyserl. Rescripti

an

Sachs. Meinungen

in Sachen desselben

contra

Sachsen = Gotha

&

CONSORTES

Mandati & Commissionis

de dato Wien d. 22. Martii

Anno 1701.



Kreyfig. p. 222.

(2,146)

Copia  
Ludwig  
in  
Königliche Bibliothek

Handwritten text in Gothic script, likely a title or name.

CONSORTES

Handwritten text, possibly a subtitle or author name.

Handwritten text, possibly a date or location.

Handwritten text, possibly a signature or reference.

Handwritten text, possibly a date or location.



Neopold von Gottes Gnaden/  
erwählter Röm. Keyser / zu allen  
Zeiten Mehrer des Reichs/ u. u. u.

Hocherbornener lieber Oheim und Fürst.

**S**ie haben Uns all dasjenige / was bey Uns De.  
Eb. in denen zwischen Deroselben / und des  
Herzogen zu Sachsen-Gotha Eb. und Confor-  
ten entstandenen differentien über die auf De-  
ro unterhänigstes Anruffen wieder erst bemelte beflagte  
Herzogen erkante Mandata sine Clausula, und darauf an-  
noch nicht erfolgte parition, sondern vielmehr beschehene  
accumulirung der attentaten in vielen Schrifften klagend  
angebracht / und pro decernenda paritoria cum commina-  
tione realis executionis & declaratione poenæ, auch Abblas-  
sung Unserer Keyserl. Patenten zu Leistung schuldigen Ge-  
horsams an alle Civil- und Militar-Bedienten / und Be-  
freyung des inhaftirten Hafels angeruffen und gebeten  
hat / mit mehrern geziemend referiren lassen.

Wie nun aber bey Uns hingegen auch gedachren Her-  
zogens zu Sachsen-Gotha Eb. und Dero litis Consorten/  
wegen unverantwortlicher bey der von Dr. Eb. geführten  
Administration begangener und noch continuirender Exces-  
sen gegen Sie als Composessesores & Condominos, und  
daß alles einseitig ohne einig mit Ihnen pflegender Com-  
munication fürgenommen werde / sich gleichfalls in vielen  
Schrifften zum höchsten beschwehret / und daher zu Ab-  
stellung aller attentaten und turbationen pro decernendo  
Mandato inhibitorio, casatorio, & de non amplius turbando  
sine clausula, cum adjuncta specificatione attentatorum gebe-  
ten / und dabey angezeigt / daß Sie Ihre in Coburg gehabte  
Miliz, worüber gleich Anfangs dieser Irrungen das gröste  
gravamen geführt worden / meistens von dannen abgeföh-

ret / und also diese Beschwerung gänzlich gefallen ; Im  
übrigen aber nicht zugeben könnten / daß ohne zuvor mit  
Ihnen als Condominis & Composessoribus pflegender  
Communication und Consens mit Ihrer gänzligen Aus-  
schliessung De. Eb. allein die Administration nach Ihrem  
eigenen Willen und Wohlgefallen führe / indem nach Ver-  
ordnung der Rechte ein Provisional- Administrator für sich  
nichts fürnehmen solle / ohne mit seinen Principalen / deren  
negotia Er administrire / zu communiciren / und mit Der-  
selben Rath und Consens alles zu verrichten / gestallet  
sonsten Ihre Nahmen in den Patenten und Rescripten / von  
deren Inhalt Sie nichts wissen / vergeblich gesetzt wür-  
den / da Sie doch sowohl / als De. Eb. in possessione coad-  
ministracionis und pro indiviso sowohl / als Sie mit dem  
Fürstenthum Coburg beliehen seyn / De. Eb. auch die Ad-  
ministracion communi nomine ergriffen / also realiter, und  
nicht nur dem Schein und Nahmen nach selbige zu führen  
schuldig / und deswegen niemahlen einige ruhige einseitig-  
und alleinige Possession erworben / sondern selbige thro je-  
derzeit contradiciret / und der Impetraten condominium und  
compossession zu Erhaltung Ihres Rechrens per actus  
contrarios, welche hernach als attentata angesehen / und  
darüber geklaget / behauptet worden ; Und dahero Wir  
bey Überlegung der Sachen befunden / daß das ganze  
Werk für dißmahl / und biß zu gültlichem Vergleich oder  
Entscheidung der Haupt-Sach auf den modum admini-  
stracionis unter so nahen Anverwandten / nemlich Brüdern  
und Vettern / hinaus lauffe / und weilten dann De. Eb. in-  
dessen auch selbstem unterm presentato den 8. ten dieses  
noch laufsenden Monats Martii und dabey eingebrachter  
Beilage sub lit. Z. Z. Vorschlag zur gut- oder rechtlichen  
Beylegung der Sachen dahin gethan / daß / wenn nur  
die Miliz abgeföhret ( so bereits mehren Theils geschoben  
zu seyn vorkommet ) der Hassel aus dem Arrest dimittiret /  
unter Dr. Eb. Direction ein iudicium constituiret / und  
die Acta hernach zum Spruch auf eine Univerität über-  
schicket würden / und alsdenn die Haupt-Sach vorge-  
nommen / und per Deputatos die Güte versucht / in Entse-  
hung derselben aber arbitri erwöhlet / und wenn die noch-  
mals versuchende Güte auch durch dieselbe nicht erhoben  
werden könnte / durch zwey umgewechselte Schrifften ver-  
fahren /

fahren / und in der Sach zum Spruch submittiret würde /  
woben es ohne einig suspensiv-Mittel lediglich zu lassen  
wäre / immitreist aber De. Eb. die administration derges-  
chalt forsführen wolte / das durch die Gemeinshafft. Col-  
legia die ordinar-Justiz-Consistorial- und Cammer-Sachen  
gehöret / und von Ihnen expediret / das übrige aber / so  
von sonderbahrer Wichtigkeit / mit der Fürstl. Interessenten  
Deputirten communiciret / und von Ihro und in gesamb-  
ten Nahmen die Nothdurfft darunter verfüget / und so-  
bald solches also fürgegangen / die Fürstl. Interessenten zu  
besto füglichster Theilung der Mobilien sich nach Ihren Resi-  
denzien begeben möchten / herentgegen des Herzogs zu  
Sachsen-Gotha Eb. und Consorten in Ihrem exhibito sub  
presentato den .i. dieses allein verlangen / das De. Eb. die  
Goburgs. Residenz nicht allein mit Dero privat-Rath  
Wolzogen und Verrreibung Ihrer Deputirten und der  
Fürstl. Personen selbst occupire / die Bürger nicht  
mit Ihren Hof-Bedienten bequartire / in die Cammer-  
Intraden eingreiffe / die Haltung eines Land-Tags und  
Ausstellung eines Administrations-Revers nicht differire /  
die Gemeinshafftliche Landes-Huldigung / und Verpflich-  
tung der Gemeinshafftlichen Collegiorum und Diener  
verhindere / noch Dieselbe für sich allein / und Dero  
anhangende und neu auffnehmende unnöthige Diener  
mit unwilliger Besoldung aus dem gemeinen Landes-  
Kasten bestelle / selbige allein an sich ziehe / und durch ge-  
dachten Dero particular-Rath Wolzogen dirigire / starcke  
Nachlas denen Pfachtern und Unterthanen thue / denen  
mitconcurrirenden Fürsten die frequentirung der Collegien  
und Ihren Deputirten der Acten Communication, Ver-  
theilung der Gemeinshafft. Mobilien / Tilgung der zins-  
baren Schulden / Verkauf- und Vertheilung vorrath-  
licher Früchte und Intraden / Genießung der Gemein-  
shafftlichen Stutterey verweigere / die Aembter zu ge-  
wisser perception der denen Fürstlichen Interessenten zu-  
gehörigen Nutzungen vertheile / keines eigenen / sondern  
Gemeinshafftlichen Siegels sich bediene / noch einen  
präjudiclichen stylum in denen expeditionibus als allei-  
niger Landes-Fürst einführe / und all dieses Ansuchen so  
beschaffen / das es durch Freund-Brüder- und Vetterliche  
Communication und Abstellung der einseitigen Verord-  
nungest

nungen ganz leichtlich gehoben / und dadurch die fernere  
Verfäbrung auf beederseits beschohenes Ansuchen in dem  
eingeführten Process und angeordneter Commission ver-  
mieden / und alle fernere Weitläufigkeit verhütet werden  
kan / gestalten dann Wir nichts anders dafür halten / als  
daß De. Eb. selbstn dahin ziele und erbietig sey / derglei-  
chen Verordnungen auch in des Herzog Ernsts zu Sach-  
sen Regierungs-Verfassung de Anno 1672. auch andern  
Verordnungen und Verträgen des Fürstlichen Hauses  
wegen der Erbhuldigung / wie auch Communication,  
was Reichs- und Graib-Täge / Lehn-Empfängniß / Land-  
Tags-Sachen / Pachten und Verträgen / Verordnungen /  
Ertheilung Steuer-Freyheit / Erlassung einer Schuld /  
oder Ritter- und Frohn-Dienst / Annehm- oder dimittir-  
ung vornehmer Bedienten und dergleichen enthalten ;  
Als wollen De. Eb. hiemit gnädigst erinnert / auch auf  
den Fall einiger Verzögerung ernstlich anbefohlen haben /  
Theils Ihren eigenen Vorschlägen gemäß / und sonstn  
dem Recesl vom 6. ten Aprilis 1699. in der Haupt-Sache  
unpräjudicirlich die Administration unter Dr. Eb. Dire-  
torio, und mit concurrenz und Einstimmung der Fürstl.  
Interesenten selbst oder Ihrer dazu Deputirten alsobalden  
auf solche Weise einzurichten / damit alle fernere Klag/  
Weitläufig- und Thätigkeit abgewender / die Collegia  
jedoch ohne präjudiz der Gemeinschaftlichen Diener re-  
guliret / die Landes-Huldigung auch Vasallen und Diener  
Pflichten gemeinschaftlich eingenommen / die Residenz  
von Personen / welche nicht darein gehören / besreyet /  
die Mobilien und Vorrath getheilet / die perceptiones  
gleich gemacht / die verbleibende Diener und Miliz zu al-  
lerseits gebührendem Respect angewiesen / die expeditio-  
nes in Dr. Eb. und Dero Brüdere und Bettern / als  
Condominorum & Composlesorum, Nahmen außdrück-  
lich / auch in denen hergebrachten Fällen mit Unterschrifte  
von Sachsen-Gotha Eb. mit dem Gemeinschaftlichen  
Insiigel / nach dem per majora erfolgten Schluß gefe-  
rtinget / ein Gemeinschaftlicher Land-Tag und die Nembter-  
örterung an- und die einseitige Steuer-Exactiones sambt  
andern ungebührenden Verfahren / eingestellet /  
dadurch das Land und die Untertanen subleviret / und  
die Haupt-Sache durch deputirte Rätthe oder Aufträge  
güt-

170000

gütlich bengeleget / oder rechtlich decidirt / und Wir im  
wiedrigen nicht gemüßiget werden möchten / ferner in den  
Process und Commission verfahren zu lassen / maffen  
dann Unsere Keyserliche Rescripta und Verordnung an  
des Herzogs zu Sachsen-Gorha Eb. und Consortes gleich-  
falls anheut abgeben lassen / wie es De. Eb. aus der Ihre  
mittheilenden Copia zu ersēhen seyn wird / über welches  
alles Wir Dr. Eb. Erklärung / und wie es geschehen / in-  
nerhalb Zeit zweyer Monarhen erwarten wollen / und  
verbleiben Deroselben mit Keyserl. Gnaden und allem  
guten wohl bengethan. Wien den 22. Martii 1701.

Geopold.

Vt

D. A. G. von Raunig.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis  
propriū,

Franz Wilbreich von Mensbungen.

Dem Hochgebohrnen Bernhard Herzogen zu Sachsen/  
Jülich / Cleve und Berg / Land-Grafen in Thür-  
ringen und Marg-Grafen zu Meissen / Unserem  
lieben Oheimb und Fürsten.

FK No 2338

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher due to the ink bleed-through and the age of the paper.

1780

1780

Ab Minidrum Sacre Colare Maficis  
prohibens

Georg Wilhelm von Welfen

Dem Hochgebornen Herzog von Sachsen  
Johann Christiane und dessen Gemahlin  
Christiane Luise von Sachsen  
in dem Spring und Gassen

no



ULB Halle  
005 460 158

3





F. N. 37.

20

Wd  
2338

Copia

Keysers, Rescripti

an

Sachs. Weirungen

in Sachen desselben

contra

Sachsen = Gotha

&

CONSORTES

Mandati & Commissionis

de dato Wien d. 22. Martii

Anno 1701.



Kreyfig. p. 222.

(3,146)

